

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-596				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff, Manuela				
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

Sachverhalt:

Es erscheint sinnvoll, die Gebührenentrichtung künftig auf den SEPA-Lastschriftinzug zu begrenzen, weil dieser eine Reihe von Vorteilen bietet. Dies sind beispielsweise:

a.) Für den Zahlungspflichtigen/Gebührensschuldner:

- Einfaches Mittel für die Begleichung der Gebührensschuld, ohne Risiko einer verspäteten Zahlung mit Konsequenzen
- Unkomplizierte Abstimmung von Belastungen auf Kontoauszügen
- Einfaches und schnelles Erstattungsverfahren ohne Rückfragen

b.) Für den Zahlungsempfänger:

- Einfacher und kosteneffizienter Weg zum Einziehen von Geldbeträgen
- Möglichkeit das genaue Zahlungsziel festzulegen
- Sicherheit, dass die Zahlung innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes abgeschlossen ist
- Möglichkeit die Zahlungsmittelverwaltung zu optimieren
- Unkomplizierte Abstimmung der erhaltenden Zahlungen
- Möglichkeit zur Automatisierung der Bearbeitung von Ausnahmen wie zurückgegebene, zurückgewiesene oder erstattete Einzüge und Rückrechnungen
- Möglichkeit zum Einziehen von Geldbeträgen von Zahlungspflichtigen mit einem einheitlichen Zahlungsinstrument
- Senkung der Verwaltungskosten
- Verbesserung der Sicherheit durch optionale Verwendung digitaler Signaturen für die Unterzeichnung von Mandaten, sobald eine elektronische Signatur verfügbar ist.

Gegenwärtig entsteht der Finanzbuchhaltung durch ungeklärte Zahlungseingänge ein erheblicher Mehraufwand. Die zusätzlichen Recherchearbeiten erfordern u.a. eine zeit- und personalintensive Abstimmung zwischen der Finanzbuchhaltung und den anordnenden Stellen. Diese Ressourcen fehlen für das originäre (Tages-) Geschäft. Es besteht die Gefahr, dass Mahnungen und Vollstreckungsaufträge für Forderungen erzeugt werden, die tatsächlich bereits beglichen wurden und der Zahlungseingang lediglich noch nicht

zugeordnet wurde. Deshalb soll die Gebührenentrichtung künftig per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

Seit 2011 wird bereits für die Vollverpflegung aller Kinder in der Kita grundsätzlich der SEPA-Lastschriftzug zwischen den Eltern und dem Speisenanbieter vereinbart und angewendet.

Eine Ausnahme bilden Gebührenschuldner mit anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt da der SEPA-Lastschriftzug bei mehreren Einzählern für eine Gebühr leider nicht möglich ist. In diesen Fällen sollen Sorgeberechtigte künftig verpflichtet werden, einen Dauerauftrag über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einrichten, um die fristgemäße Entrichtung der Gebühr sicher zu stellen.

Der Dauerauftrag bietet ähnlich wie der Lastschriftzug viele Vorteile für den Zahlungspflichtigen/Gebührensschuldner und den Zahlungsempfänger.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung der Stadtvertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss der Satzungsänderung sollte eine Optimierung von Arbeitsabläufen - insbesondere im Bereich Finanzen - nach sich ziehen und dazu beitragen, Außenstände zu minimieren. Genau beziffern lässt sich eine solche Effizienzsteigerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen
(Gebührensatzung KITA)
vom 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Gebührenentrichtung – wird der Inhalt von Absatz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und ist per SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Bei anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt verpflichten sich die Sorgeberechtigten über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einen Dauerauftrag einzurichten.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Grevesmühlen, den 2015

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)